

Vorlage-Nr. 14/1914

öffentlich

Datum: 14.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Clausmeyer

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	03.04.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	04.04.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit - Vereinbarkeit mit der LVerbO

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Gründung einer Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit wird gemäß Vorlage Nr. 14/1914 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Im Hinblick auf den Auftrag des Landschaftsausschusses vom 23.09.2016, den LVR-Bedarf für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen zu prüfen und daran angeknüpft Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung vorzulegen, wurde zunächst geprüft, ob die Einrichtung einer Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit mit der LVerbO vereinbar ist.

Im Ergebnis ergibt sich die Verbandskompetenz des LVR zur Trägerschaft einer Fachhochschule derzeit nicht aus § 5 LVerbO. Die Errichtung einer LVR-Fachhochschule bedarf daher als neue Aufgabe im Sinne des § 5 Abs. 5 LVerbO einer gesonderten gesetzlichen Regelung durch das Land NRW.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1914:

Am 23.09.2016 hat der Landschaftsausschuss - ausgehend vom Antrag 14/127 der FDP-Fraktion - der Verwaltung den Auftrag erteilt, den Bedarf des LVR für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen zu prüfen und daran angeknüpft Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung vorzulegen.

In Umsetzung dieses Auftrags wurde hiermit zunächst geklärt, inwiefern die Einrichtung einer Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit mit den Regularien der LVerbO, insbesondere § 5, vereinbar ist. Dies ist im Ergebnis nicht der Fall, da sich die Verbandskompetenz des LVR zur Trägerschaft einer Fachhochschule nicht schon aus § 5 der gegenwärtigen Fassung der LVerbO ergibt. Für die Errichtung einer LVR-Fachhochschule bedarf es mithin einer gesetzlichen Sonderregelung gemäß § 5 Abs. 5 LVerbO durch das Land NRW.

Begründung:

Die Aufgaben der Landschaftsverbände sind – im Unterschied zur Aufgabenstruktur der Gemeinden und Kreise – gesetzlich abschließend geregelt. Die den Landschaftsverbänden übertragenen Aufgaben sind im Wesentlichen Pflichtaufgaben (Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten). Im Einzelnen ergeben sie sich aus dem Aufgabenkatalog des § 5 LVerbO, der durch spezialgesetzliche Regelungen ergänzt wird. Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden (Held/Becker, Kommentar zur LVerbO, § 5 Nr. 1).

In § 5 LVerbO ist die Trägerschaft von Schulen ausdrücklich nur für die Trägerschaft von Förderschulen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 5 S. 1) sowie Schulen für Kranke (ebd., S. 2) geregelt. Eine konkrete Regelung, auf die die Kompetenz zur Trägerschaft einer Fachhochschule für Gesundheit und Soziales gestützt werden kann, liegt damit nicht vor.

Die Aufgabenkompetenz könnte dementsprechend allenfalls daraus abgeleitet werden, dass Landschaftsverbände als Träger von Krankenhäusern auch Träger von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 4 S. 1) sowie Träger von medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung (ebd., S. 2) sein können.

Die genannten Einrichtungen sind ihrem Wesen und Zweck nach aber auf die Versorgung der Bevölkerung, nicht jedoch auf die Ausbildung der eigenen Beschäftigten des Trägers ausgerichtet. So fallen unter den Begriff „komplementäre Einrichtungen und Dienste“ beispielsweise Übergangswohnheime und Wohnheime sowie Institutsambulanzen, die – abgeleitet von den Aufgaben des LVR in den Bereichen Gesundheit und Soziales – im weiteren Sinne der medizinischen oder sozialen Daseinsfürsorge bestimmter Bevölkerungsgruppen dienen. In diesem Sinne lässt sich die Trägerschaft einer Fachhochschule jedoch nicht als „Komplementäreinrichtung“ auf die aufgeführten Aufgaben des LVR zurückführen, vielmehr geht sie als Bildungseinrichtung darüber hinaus.

Soweit der LVR demgegenüber im Rahmen des Berufskollegs Fachschulen (beispielsweise für Soziales) führt, ist nach den vorhandenen Erkenntnissen davon auszugehen, dass

dieser Umstand sich historisch daraus ergeben hat, dass bei der Übertragung der Zuständigkeiten für die Schulen auf das Land NRW die Zuständigkeit für das Berufskolleg – ohne ersichtlichen Grund – lediglich nicht mit übertragen worden ist. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch dogmatisch kein Argument für die Kompetenz der Trägerschaft einer Fachhochschule herleiten.

Die Kompetenz zur Errichtung einer Fachhochschule ergibt sich auch nicht als so genannte „Annexkompetenz“ des LVR aus den Hauptaufgaben der Landschaftsverbände. Gegen eine generelle Annahme dieser Annexkompetenz, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich auch institutionalisiert ausbilden zu dürfen, spricht die geschlossene Aufzählung der Aufgaben der Landschaftsverbände in § 5 LVerbO, die die Trägerschaft nur für bestimmte Schulformen vorsieht.

Dementsprechend müsste vorliegend für die Annahme einer Annexkompetenz konkret vorgetragen werden können, dass die Hauptaufgaben ohne die Trägerschaft einer Fachhochschule kaum zu erfüllen wären, weil beispielsweise auf anderem Wege qualifiziert ausgebildetes Personal nicht verfügbar ist. Allerdings werden Ausbildungsgänge in den Bereichen Gesundheit und Soziales auch heute schon von vorhandenen Schulen, auch Fachhochschulen, angeboten, so dass eine diesbezügliche Mangelsituation, die der LVR selbst beheben können müsste, nach derzeitigem Stand nicht dargelegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlich abschließenden Aufzählung ist für die Trägerschaft einer Fachhochschule für Gesundheit und Soziales damit eine gesonderte gesetzliche Regelung im Sinne des § 5 Abs. 5 LVerbO erforderlich.

In Vertretung

L i m b a c h